

Gestaltungssatzung

die Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Gestaltungssatzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige Vorhaben als auch für solche, die gemäß den §§ 62 und 67 LBauO genehmigungsfrei sind.

§ 3

Dachgestaltung

(1) Die Dächer sind mit mindestens **30°** Dachneigung auszubilden. Flachdächer sind nur bis zu einer Grundfläche von **36 m²** zulässig.

(2) Die Dacheindeckungen sind in Schiefer aus historischen Vorkommen (Moselschiefer, Hunsrückschiefer oder rheinischer Schiefer) oder in einem dementsprechenden schieferfarbigem, farbbeständigem Eindeckungsmaterial vorzunehmen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

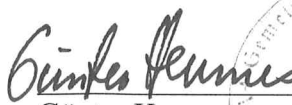
Zu widerhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 LBauO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung – findet Anwendung.

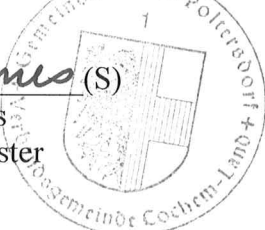
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellenz-Poltersdorf, 14. Nov. 2001


Günter Hermes (S)
Ortsbürgermeister



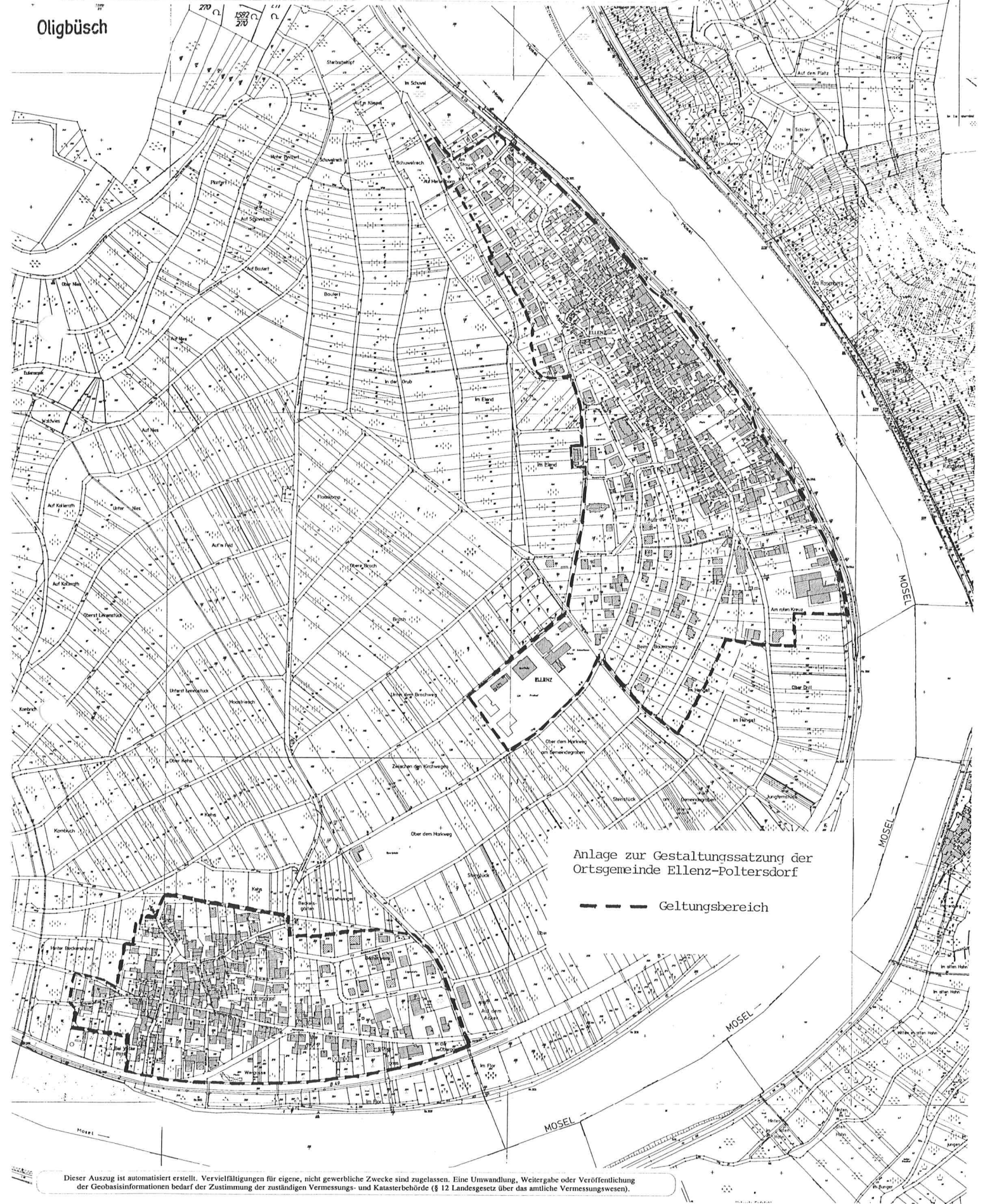
Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Liegenschaftskarte -
Erstausfertigung
Auszug nicht im Originalmaßstab

Cochem, 29.10.2001
Ungefäher Maßstab 1: 5000
Antrag-Nr. KB 6820/07

Landkreis Cochem-Zell
Gemeinde Ellenz-Poltersdorf
Gemarkung Ellenz-Poltersdorf
Flur - Rahmenkarte 55.8753A

Vermessungs- u. Katasteramt Daun
unbeglaubigt

Oligbüsch



Anlage zur Gestaltungssatzung der
Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf

--- Geltungsbereich